



Kryptowährungen | Rechtliche Must-Knows für Händler

Dr. Arthur Stadler (RA) | Stadler Völkel Rechtsanwälte
BTC & Co, Raus aus dem Bermudadreieck | Palais Pálffy

Bitcoin? Was verstehen wir darunter?

Währungssurrogat
zur Zahlung, evtl Spekulation

Netzwerk
peer-to-peer system, Blockchain

Netzwerk-Protokoll
Programmierbarkeit, (Smart Contracts)

Vorteile & Nachteile **bitcoin** Aufklärungs- & Informationsbedarf:

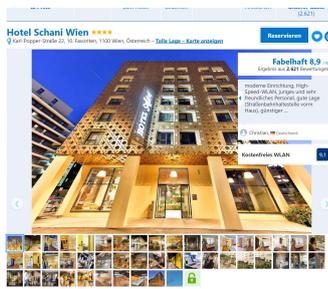


- Rasche Überweisung
- Geringe Transaktionskosten
- Zahlungen faktisch nicht umkehrbar



- Volatilität
- Experimentierstadium
- keine breite Akzeptanz
- Frage der Anonymität

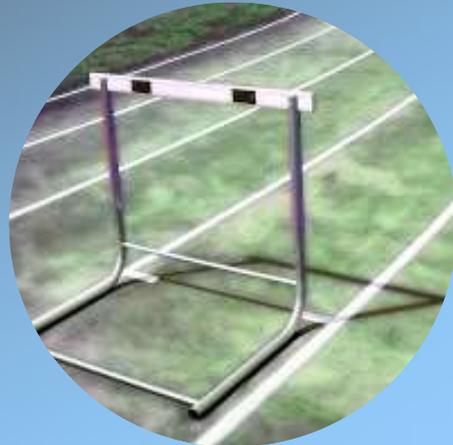
Beispiele:



Rechtliche Herausforderungen in AT:

Aufsichtsrecht

- ▶ Konzession erforderlich als
 - E-Geld?, Zahlungsdienst?
 - Wertpapier? Bankdienstleistung?



Rechtliche Herausforderungen:

Aufsichtsrecht

- Konzession erforderlich als E-Geld?, Zahlungsdienst?

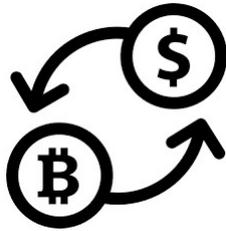


- „[...] Nach der österreichischen Rechtslage stellen Bitcoins kein gesetzliches Zahlungsmittel dar und sind auch nicht als E-Geld iSd § 1 Abs 1 E-GeldG einzustufen. Weil Bitcoins auch nicht als Geldbetrag iSd § 3 Z 14 ZaDiG angesehen werden können, sind Bitcoins nicht geeignet, Zahlungsvorgänge nach § 3 Z 5 ZaDiG auszulösen. ...“
- „Das von Ihnen geschilderte Geschäftsmodell [...] verwirklicht daher kein konzessionspflichtiges Bankgeschäft nach § 1 Abs 1 BWG, stellt keinen Zahlungsdienst nach § 1 Abs 2 ZaDiG und keine Ausgabe von E-Geld nach § 1 Abs 1 E-GeldG dar. [...]“

Rechtliche Herausforderungen in AT:

Aufsichtsrecht

- ▶ ~~Konzession erforderlich als~~
 - ~~– E-Geld?, Zahlungsdienst?~~
 - ~~– Wertpapier? Bankdienstleistung?~~



Rechtliche Herausforderungen in AT:

Aufsichtsrecht

- ▶ Konzession erforderlich als
 - E-Geld?, **Zahlungsdienst?**
 - Wertpapier? Bankdienstleistung?

ABER: die gewerbliche Erbringung von Zahlungsdiensten bedarf einer FMA-Konzession

§ 1 Abs 2 ZaDiG listet die Tatbestände auf



Rechtliche Herausforderungen in AT:

Aufsichtsrecht

- ▶ ~~Konzession erforderlich als~~
 - ~~E-Geld?, Zahlungsdienst?~~
 - ~~Wertpapier? Bankdienstleistung?~~

Verbraucher tauscht Fiat-Währung in BTC: 

Verbraucher bezahlt Waren/DL mit BTC
Unternehmer erhält BTC

Unternehmer tauscht BTC in Währung 



Rechtliche Herausforderungen

Aufsichtsrecht

- ▶ Konzession erforderlich als
 - E-Geld?, Zahlungsdienst?
 - Wertpapier? Bankdienstleistung?

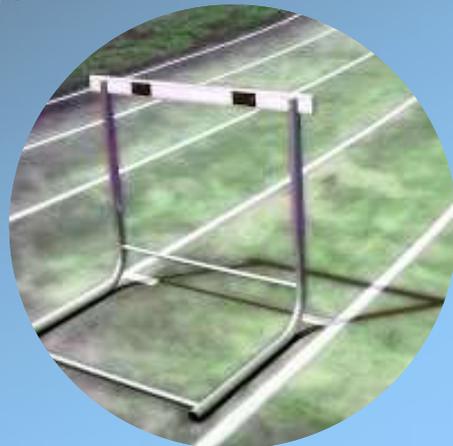
Geldwäsche-Bestimmungen

Steuerrecht

- USt, ESt, KEST, Spekulationssteuer

Zivilrecht, E-Commerce-Bestimmungen

- Konsumentenrecht (FAGG)
- Preisauszeichnungsgesetz
- Datenschutzgesetz, ab Mai 2018: DS-GVO





Rech

Erwerb von Bitcoins durch Konsumenten

Offline

Regelungen zu Kauf/Tausch (ABGB, KSchG)

Online

Anwendbarkeit des FAGG? B2C-Geschäft (§ 1 FAGG) auf körperlichem Datenträger ja/nein

Zivilrecht, E-Commerce-Bestimmungen

- Konsumentenrecht (FAGG)
- Preisauszeichnungsgesetz
- Datenschutzgesetz

Aufsicht

- ▶ Konz
- E
- V



Rech

Ware mit volatilem Preis

Belehrung des Konsumenten über den **Verlust des Rücktrittsrechts**

Kein Rücktrittsrecht

 des Konsumenten bei

„Ware, dessen Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat und die innerhalb der Rücktrittsfrist auftreten können“

§ 18 Abs 1 Z 2 FAGG

Zivilrecht, E-Commerce-Bestimmungen

- Konsumentenrecht (FAGG)
- Preisauszeichnungsgesetz
- Datenschutzgesetz

Aufsicht

- ▶ Konz
- E
- V

Zahlartgebühren?



evtl BTC Transaction Fee als Zahlartgebühr?

"Zusätzliche Zahlungen" (Zahlartgebühren)

- ▶ **§ 6c.** (1) Eine Vereinbarung, mit der sich ein Verbraucher neben dem für die Hauptleistung vereinbarten Entgelt zu weiteren Zahlungen – etwa als Entgelt für eine Zusatzleistung des Unternehmers – verpflichtet, kommt nur wirksam zustande, wenn ihr der Verbraucher ausdrücklich zustimmt. Eine solche Zustimmung liegt insbesondere dann nicht vor, wenn der Verbraucher zur Vermeidung einer Vertragserklärung eine vom Unternehmer vorgenommene Voreinstellung ablehnen müsste, diese Ablehnung jedoch unterlässt.
- ▶ (2) Fehlt die nach Abs. 1 erforderliche Zustimmung, so hat der Unternehmer dem Verbraucher geleistete zusätzliche Zahlungen zurückzuerstatten.
- ▶ (3) Der Verbraucher kann die Wirksamkeit der Vereinbarung nachträglich herbeiführen, indem er dieser im Sinn des Abs. 1 ausdrücklich zustimmt.

Zahlartgebühren

- ▶ Welche Zahlungsmöglichkeiten sind gängig und zumutbar?
- ▶ OLG Dresden, Urteil v. 3.2.2015, 14 U 1489/14
 - "VISA Electron" und "MasterCard GOLD" im Online-Shop nicht gängig und zumutbar
 - Unzumutbar, weil der Kunde bei der "VISA Electron"-Karte vorab die Karte aufladen muss, da es sich um ein Prepaid-System handle. Bei der "(...).de MasterCard GOLD" ist der Abschluss eines gesonderten Kreditkartenvertrages erforderlich.
 - Von einem "zumutbaren Aufwand" könne aber nicht mehr gesprochen werden, wenn sich der Kunde eigens für die Zahlung eine dieser Karten beschaffen muss.
- ▶ Übertragbar auf PayPal, wenn gesonderte Anmeldung erforderlich ist?

§ 312a Abs. (4) BGB:

„Eine **Vereinbarung**, durch die ein Verbraucher verpflichtet wird, ein Entgelt dafür zu zahlen, dass er für die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten ein bestimmtes **Zahlungsmittel** nutzt, ist **unwirksam**, wenn

1. für den Verbraucher **keine gängige und zumutbare unentgeltliche Zahlungsmöglichkeit** besteht oder
2. das vereinbarte Entgelt über die Kosten hinausgeht, die dem Unternehmer durch die Nutzung des Zahlungsmittels entstehen.



Fragen?



STADLER VÖLKE
RECHTSANWÄLTE · ATTORNEYS AT LAW



Dr. Arthur Stadler | *Stadler Völkel Rechtsanwälte GmbH*
arthur.stadler@svlaw.at